

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden
- Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-08-00 / ba-kr

Datum
25.01.2017

Rechtssicherheit bei der Festsetzung von Anschlussbeiträgen

*hier: Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.01.2017;
AZ.: LVG 1/16*

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesverfassungsgericht hat am 24.01.2017 einen Normenkontrollantrag der Mitglieder der Fraktion DIE LINKE im Landtag von Sachsen-Anhalt gegen die Regelung des § 18 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) zur Bestimmung einer Höchstfrist für eine Abgabefestsetzung abgewiesen.

Damit steht fest, dass bis zum Ablauf der in § 18 Abs. 2 KAG LSA normierten Ausschlussfrist (nicht vor Ablauf des Jahres 2015) Anschlussbeiträge auch von sogenannten Altanschlüssen erhoben werden durften.

Das Gericht stellt in der Urteilsbegründung heraus, dass die Geltendmachung der Anschlussbeiträge gegenüber den Eigentümern von Grundstücken, die vor mehr als zehn Jahren an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen worden sind, neben der gleichmäßigen Lastenverteilung unter den Grundstückseigentümern auch der Finanzhoheit der Beitragsgläubiger diene.

Die Regelung des § 18 Abs. 2 KAG LSA sei dadurch gerechtfertigt, dass die nach alter Rechtslage zeitlich unbefristete Möglichkeit zur Erhebung von Anschlussbeiträgen sich als unvereinbar mit der Verfassung erwiesen hatte. Insoweit habe es einer Übergangsfrist bedurft, innerhalb derer die Gemeinden bzw. die von ihnen gebildeten Zweckverbände die formalen Voraussetzungen schaffen konnten, die Abgabe noch zu erheben. Ohne die Übergangsregelung hätten die Träger der Abwasserbeseitigung in erheblichem Umfang eine Möglichkeit zur Refinanzierung von Investitionen verloren, auf die sie vor der Neuregelung vertrauen durften. Zweck des § 18 Abs. 2 KAG LSA sei der Schutz dieses Vertrauens zugunsten der Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung.

Die in § 18 Abs. 2 KAG LSA gesetzlich normierte Übergangsfrist bedinge eine Höchstdauer der Frist zwischen Vorteilslage und möglicher Festsetzung der Beiträge. Diese sei jedoch nicht rechtsstaatswidrig lang, der Tatbestand des Fristbeginns sei im Gesetz ausreichend bestimmt und die Übergangsfrist bewirke auch keine unzulässige Rückwirkung.

Daneben bewirke die Übergangsfrist auch keine unzumutbare Verkürzung der Interessen der Anschlussnehmer. Zwar verkennt das Gericht nicht, dass es sich bei einer Heranziehung zu Anschlussbeiträgen über einen Zeitraum von bis zu 24,5 Jahren ab Eintritt der Vorteilslage um einen erheblichen Zeitraum handelt. Dennoch lasse der bloße Zeitablauf die Inanspruchnahme der Anschlussnehmer nicht unzumutbar werden. Jeder Grundstückseigentümer müsse damit rechnen, dass er im Falle des Anschlusses seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung zur Zahlung von Anschlussbeiträgen herangezogen wird. Ein Vertrauen darauf, nicht zu Anschlussbeiträgen herangezogen zu werden, sei nicht begründbar. Vielmehr sei es ein Gebot sachgerechter Abwägung, Anschlussnehmer nicht von der Beitragspflicht auf Kosten der Allgemeinheit freizustellen, nur weil sie in den letzten Jahren noch nicht zu Anschlussbeiträgen herangezogen wurden.

Das Urteil des Landesverfassungsgerichtes ist zu Ihrer Kenntnis als **Anlage** beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Baier

Anlage